

Dölzer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet
für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130.
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt



Inserate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgespaltene Petitzelle 10 Goldpfennige,
für außerhalb des Kreises Döls Wohnende
15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Döls.

Nr. 48.

Döls, den 14. November 1924.

62. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

L. I. 5963.

Döls, den 29. Oktober 1924.

Reichstags- und Landtagswahlen am 7. Dezember d. J.

Die Neuwhalen für den Reichstag und Landtag finden am Sonntag, den 7. Dezember d. J. statt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben sofort mit der Aufstellung der Stimmliste (Wählerliste) zu beginnen.

Die Stimmliste ist allgemein vom 15. November bis einschließlich 23. November 1924 öffentlich auszulegen.

Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung hat alles zu enthalten, was darüber meine Verfügung vom 20. März 1924 — Kreisblatt S. 58 betreffend Reichstagswahlen — vorschreibt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher und die Magistrate ersuche ich, mir bestimmt zum 12. November d. J. zu berichten, daß die Aufstellung der Stimmliste erfolgt ist und die Auslegung nebst der Bekanntmachung über die Auslegung veranlaßt wird. Dabei ist die Zahl der in die Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (einschl. der als „behindert“ bezeichneten) anzugeben.

Für beide Wahlen ist nur eine Liste aufzustellen. Nach Möglichkeit ist die Stimmliste für die letzte Reichstagswahl (vom 4. Mai d. J.) zu verwenden. Diese Liste ist zu ergänzen und zu berichtigen. Verzogene Wähler sind in ihr zu streichen und der Vermerk „Verzogen“ in die Spalte Bemerkungen zu machen. Seit der letzten Wahl zugezogene Wähler sind nachzutragen.

Wahlberechtigt nach § 1 des Reichstagswahlgesetzes vom 6. 3. 1924 — R. G. Bl. I S. 159 — und nach § 1 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 — Pr. G. S. 550 — ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und 20 Jahre alt ist.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegehaft steht,
2. wer rechtstätig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Stimmrechts ruht nur für die Soldaten der Wehrmacht, so lange sie ihr angehören. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschl. der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

Diese Personen sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen. Behindert in der Ausübung des Stimmrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefängene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Personen, die in der Ausübung des Stimmrechts behindert sind, müssen in die Stimmliste aufgenommen, aber in der für

den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ mit „b“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Wahltag weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte Bemerkungen zu erläutern. Sonstige Berichtigungen der Stimmliste können nicht von Amts wegen, sondern nur auf begründete Einsprüche hin vorgenommen werden.

Soweit der Einspruch gegen die Stimmliste nicht sofort für begründet erachtet wird, ist er mir mit Unterlagen und Stellungnahme der Ortsbehörde vorzulegen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können in die Stimmliste Stimmberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Döls, den 25. Oktober 1925.

Bekanntmachung.

Theater- und Theateraufführungen am Bußtag und Totensonntag.

Laut Anweisung des Herrn Ministers des Innern dürfen am Totensonntag in Theatern, Konzertälen, Kabaretts, Kinos usw. grundsätzlich nur ernste Darbietungen stattfinden.

Am Bußtag sind die genannten Unternehmungen grundsätzlich geschlossen zu halten. Ausnahmen sind nur zulässig:

- a) in Theatern, wenn es sich um ein ernstes, der Weihe des Tages Rechnung tragendes Stück handelt,
- b) in Konzertälen, in denen regelmäßig nur Darbietungen von höherem Kunstwert stattfinden, sofern es sich um rein geistliche Musik handelt oder sofern das Programm und die äußere Veranstaltung des Konzertes der Bedeutung des Tages gerecht werden,
- c) in Lichtspieltheatern, sofern Bilder religiösen oder legendären Inhaltes vorgeführt werden oder sofern bei wissenschaftlichen oder belehrenden Vorträgen die Filmvorführung zur Erläuterung des Vortrages unbedingt erforderlich ist. Jeder Wirtschafts- oder Schankbetrieb hat dabei zu unterbleiben.

In Lokalen mit Schankbetrieb, gleichgültig, ob es sich um Kaffees, Konzert- oder ähnliche Lokale handelt, sind musikalische Darbietungen jeder Art, also auch ernste Musik, grundsätzlich verboten.

Nachmittagsvorstellungen bis 6 Uhr sind am Bußtag sowie am Totensonntag verboten.

L. I. 5779.

Döls, den 30. Oktober 1924.

Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1925.

Die Wandergewerbetreibenden des Kreises Döls mache ich darauf aufmerksam, daß sie ihre Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1925 umgehend bei den Ortspolizeibehörden zu stellen haben, wenn sie rechtzeitig in den Besitz der Scheine gelangen wollen.

Zum Interesse einer geregelten Abwicklung des gesamten Verfahrens und im Hinblick auf die stetig zunehmende Zahl der

Anträge ersuche ich die Ortspolizeibehörden, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl bei Aufnahme wie auch bei der vorzunehmenden Prüfung der Anträge die nachstehend aufgeführten Bestimmungen genau beachtet werden:

1. Es sind lediglich die vorgeschriebenen Bordrucke zu verwenden. Diese Bordrucke sind genau und vollständig auszufüllen und einzeln ohne Begleiterbericht vorzulegen.

In Fällen, in denen die Mitführung von Begleitern beantragt wird, ist auch für die vollständige Ausfüllung des Personalbogens B Sorge zu tragen. Für das laufende Jahr noch gültige Gewerbescheine sind nicht beizufügen.

2. Die von den Gewerbetreibenden vorzulegenden Lichtbilder müssen eine Kopfgröße von mindestens $1\frac{1}{2}$ Zentimeter aufweisen und dürfen nicht auf einem festen Karton aufgezogen sein. Auf den Lichtbildern ist der Name der Gewerbetreibenden deutlich zu vermerken. Bilder aus früheren Jahren sind nur dann zu verwenden, wenn seit ihrer Herstellung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind. Dies ist wiederholt übersehen worden.
3. Die Gewerbetreibenden sind darauf hinzuweisen, daß die evtl. mitzuführenden Begleiter und Gewerbetreibenden der Krankenversicherungspflicht unterliegen und bei der zuständigen örtlichen Krankenkasse anzumelden sind. Ferner ist den Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß Begleiter nur zu untergeordneten Dienstleistungen mitgeführt werden dürfen und bei einer Beteiligung am Gewerbebetriebe eines eigenen Gewerbescheines bedürfen.

4. Hinsichtlich der gerichtlich bestraften Personen ist stets die Höhe der Strafe, die Art des Vergehens, sowie Ort und Zeit des Urteils anzugeben. Liegt eine Gefängnisstrafe mehr als fünf Jahre zurück, so ist auch zu ermitteln und zu vermerken, wann diese Strafe verbüßt ist.

5. Bei Viehhändlern wird noch besonders darauf hingewiesen, daß Angaben über den stehenden Gewerbebetrieb, die Höhe des vorjährigen und mutmaßlichen Ertrages und Umsatzes zu machen sind. Etwaiger Ausflüchten der Viehhändler, daß sie den Umsatz an Vieh nicht anzugeben vermögen, sind die Bestimmungen entgegenzuhalten, wonach sie zur Führung von Kontrollbüchern auf Grund diebseuchenpolizeilicher Bestimmung und Vieh-Ein- und Verkaufsbüchern gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 — RGBl. S. 715 — verpflichtet sind. Stellt es sich bei dieser Gelegenheit heraus, daß sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen sind, so ist den Richterinnen entsprechend zu verfahren.

6. **Ausländer**, die einen Wandergewerbeschein beantragen, haben sowohl für ihre Person als auch für etwaige Begleiter den ablaufenden Gewerbeschein, den vorschriftsmäßigen gültigen Reisepaß und ein Cittenzugnis der Heimatbehörde vorzulegen. Auf dem betreffenden Antrage ist zu vermerken, daß der Reisepaß vorgelegen hat. Auf der Rückseite des Lichtbildes muß die Identität der auf dem Lichtbilde dargestellten mit der im Paß und im Zeugnis beschriebenen Person bestcheinigt sein, während auf der Vorderseite des Bildes der Vor- und Zuname des Antragstellers angegeben sein muß. Auf dem Gewerbeschein für 1924 ist folgender Vermerk zu machen:

„Schein für 1925 im Regierungsbezirk Breslau beantragt.“

(Ort, Datum und Behörde, Unterschrift und Stempel.)

Falls sich auf dem Scheine für 1924 ein solcher Vermerk auch einer anderen ausstellenden Behörde bereits vorfindet, so ist dies auf dem Antragsformular besonders zu vermerken.

Ausländern, die nicht im Besitz eines für 1924 gültigen Scheines sind, ist alsbald zu bedeuten, daß dem Antrage auf Erteilung des Gewerbescheines nur dann entsprochen werden kann, wenn ein Bedürfnis zur Zulassung weiterer ausländischer Gewerbetreibender vorliegen sollte.

7. In gleicher Weise wie bei der Kontrolle der Gewerbescheine der Ausländer ist bezüglich der Gewerbescheine der inländischen Schauspieler und Musiker zu verfahren.

8. **Steuersäße**. Als regelmäßiger Satz gilt:

a) für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten fiktiver Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstsinteresse nicht obwaltet, der Satz von zehn Mark.

b) für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 20 Mark.

- c) für den Handel mit wertvollen Waren der Satz von 40 Mark.

- d) für den Handel mit Vieh der Satz von 100 Mark.

Ich ersuche, künftig die Steuersäße danach vorzuschlagen. Wegen Einordnung der Betriebsarten, Ermäßigung und Erhöhung der regelmäßigen Säße verweise ich auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 30. November 1921 (Reg.-Amtsbl. Nr. 50).

Ermäßigungen der Steuersäße können nur noch in den dringendsten Fällen, die eingehend auf den Anträgen zu erörtern sind, genehmigt werden. Wer für 1924 ermäßigt worden ist, hat deshalb noch keinerlei Anrecht auf eine Ermäßigung für 1925. Um unnötige Reklamationen zu vermeiden, ist dies den Antragstellern bei Stellung der Anträge für 1925 zu eröffnen und auf der zweiten Seite des Antragsformulars über der Unterschrift des Antragstellers ein diesbezüglicher Vermerk einzutragen.

9. **Gebührensäße**. Als Gebühr für die Erteilung von Wandergewerbescheinen sind zu erheben und bei Vorlage des Antrages hierher einzusenden bei Anträgen:

Zu Ziffer 8) a) = 5 Mark,
b) = 6 Mark,
c) = 7 Mark,
d) = 10 Mark.

10. Für Gewerbetreibende, welche nach dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (RGBl. S. 366) und nach der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 715) einer besonderen Erlaubnis bedürfen, dürfen Anträge erst nach Erteilung dieser Erlaubnis vorgelegt werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, bei Aufnahme der Anträge die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit unnötige Rückfragen, die auch nicht im Interesse der Antragsteller liegen, vermieden werden.

L. I. 5776. Oels, den 24. Oktober 1924.
Erhebung der zweiten Hälfte des Landwirtschaftskammerbeitrages für 1924.

Der Fälligkeitstermin für den Eingang der zweiten Beitragshälfte bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer ist auf Montag, den 1. Dezember d. J.

festgesetzt worden. Das bedeutet, daß die fälligen Beiträge von den Gemeinde- und Gutsvorständen etwa Mitte November, spätestens jedoch in der letzten Novemberwoche erhoben und dann alsbald an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer (nicht an die Kreiskasse) weitergeleitet werden müssen.

Für verspätete Beitragsleistungen, d. h. für Zahlungen, die nach dem genannten Fälligkeitstermin bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer eingehen, bleibt die Erhebung von Verzugszinsen in jedem Einzelfalle ausdrücklich vorbehalten. Die Kammer kann gegebenenfalls auf derartige Zuschläge schon deshalb nicht verzichten, weil sie nicht in der Lage ist, die auf der einen Seite durch verspätete Zahlungen erwachsenden Zinsverluste und die andererseits notwendigen Aufwendungen zur Erlangung etwaiger Kredite auf andere Weise zu decken.

Bei der Erhebung der zweiten Beitragshälfte gelten im allgemeinen die bei den Ortsbehörden befindlichen Hebelisten (Form. A), sowie die im April d. J. bekanntgegebenen „Richtlinien.“ Weitere Unterlagen (Zahlkartenformulare usw.), soweit sich diese als notwendig erweisen, gehen den Ortsbehörden in der ersten Novemberhälfte zu.

Die Ortsbehörden erhalten schon jetzt hiervon Kenntnis, um die rechtzeitige Einziehung der Kammerbeiträge und die fristgemäße Ablieferung der vereinbahrten Summen an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer unter allen Umständen zu gewährleisten.

W. A. 1139. Oels, den 3. November 1924.
Abzweigung der Stadt Hundsfeld vom Kreiswohnungsamt Oels.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober er. beschlossen, dem Magistrat Hundsfeld die Genehmigung zuerteilen, alle Angelegenheiten aus dem Wohnungsmangelgesetz für den Bezirk der Stadt Hundsfeld selbstständig zu bearbeiten.

Die vom Magistrat Hundsfeld zu erlassenden Verfügungen sind wie folgt zu unterzeichnen:

„Der Kreisausschuß Oels.
Im Auftrage.
Der Magistrat Hundsfeld.
(Unterschrift).“

Dels, den 21. Oktober 19

Ergebnis der Ziegenbockförmung.

Es wurden angeführt:

Musterungsort	Lfd. Nr.	Des Ziegenbockbesitzers Name, Stand, Wohnort	Des vorgestellten Ziegenbockes		
			Alter Jahre	Farbe bzw. Abzeichen	Rasse
Dels	1	Wilhelm Simon, Dels, Kaiserstr. 12a	1 1/2	weiß	Saanenziegenbock
	2	Hermann Hänen, Dels, Ludwigsdorfer Chaussee 35a	1 1/2	"	"
	3	Völkner, Dels, Bernstädterstr. 2a	2 1/4	"	"
	4	derselbe	1/2	"	"
	5	Frau Schliebitz, Dels, Kaiserstr. 10	1 1/2	"	"
	6	Oskar Wende, Dels, Hinterhäuser 16	1 1/2	"	"
	7	Otto Maczewski, Dels, Beamtenhaus 1	1/2	"	"
	8	Stampe, Dels, Ludwigsdorfer Chaussee 35b	1/2	"	"
	9	Paul Hubrich, Heizer, Bernstadt, Namslauer Vorstadt	3/4	gefleckt	Kreuzg. Schwarzwaldg.
Bernstadt	10	Gustav Schwarz, Häusler, Bernstadt, Harmonieweg 1	1 1/2	weiß	Harzer Saanenziege
	11	derselbe	3/4	"	"
	12	Gustav Wende, Häusler, Bernstadt, Breslauer Vorstadt	1 3/4	"	"
	13	Reinhold Stäfche, Fleischermeister, Bernstadt, Kasernenweg 2	1 3/4	"	"
	14	Reinhold Koleßa, Postsekretär a. D. Bernstadt, Briegerstr.	3/4	"	Ostfries. Milchschafg.
Hundsfeld Gr. Weigelsdorf Wildschütz Sacrau	15	Anna Nowak, Bernstadt, Gr. Wartenbergerstr.	1 3/4	"	Harzer Saanenziege
	16	Kleintierzüchterverein	—	—	Hornlos. Saanenzieg.
	17	August König, Gemeinde-Bote, Gr. Weigelsdorf	3/4	"	"
	18	Gustav Kluge, Schmiedemeister, Wildschütz	1 1/2	"	"
	19	Papierfabrik Sacrau	3 1/4	"	"
Stein Cunersdorf Neuhof b. R. Sibyllenort Domatshine Peuke Zentwitz Schäfferwitz Bohrau Gutwohne Langewiese	20	dieselbe	3 1/2	"	"
	21	Julianne Hanke, Sacrau, Römergasse 3	1 1/2	grau	Landrasse
	22	Karl Freitag, Sacrau	1	weiß	Saanenziege
	23	Frau Ueberschär, Stein	1/2	grau	Landrasse
	24	Franz Kriesch, Bauergutsbesitzer	1	weiß	Hornlos. Saanenzieg.
	25	Paul Hartmann, Stellenbesitzer	2	grau	Landrasse
	26	August Hübner, Schmiedemeister	1 1/2	schwarz	"
	27	Emma Grätzke, Inwohnerin	1	schwarzweiss	"
	28	Richard Garber, Stellmachermeister	2	weiß	Schafziege
	29	Karl Rossa, Reitgutsbesitzer	1/2	schwarzweiss	Landrasse
Juliusburg Dorf Juliusburg	30	Nöldner, Stellenbesitzer	2	weiß	Saanenziege
	31	Robert Weiß, Bahnharbeiter	3/4	—	"
	32	Karl Obst, Schuhmachermeister	1/2	schwarzweiss	Schles. Landrasse
	33	Josef Demmig, Eisenbahn-Assistent	3/4	weiß	Schafziege
	34	August Wagner, Rottenführer	1/2	—	Schles. Landrasse
	35	Oskar Schwarz, Hausbesitzer	1 1/4	—	"
	36	Robert Baselt, Hausbesitzer	1	schwarzweiss	"
	37	Fritz Schneider, Landwirt	1/2	weiß	"
	38	Paul Reischer, Maurer	3/4	—	"
	39	Friedrich Flache, Maurer	1/2	schwarzweiss	"
Bogischütz Zucklau Maliers Gimmel Briese	40	Gustav Pusch, Arbeiter	3/4	schwarz	"
	41	Pauline Hoppe, Auszüglerin	3/4	grauweiss	"
	42	Paul Flache, Arbeiter	—	—	"
	43	Agnes Klatte, Witwe	—	—	"
	44	Margielsky, Häusler	—	—	"
Hönigern Alt Ellguth Pontwitz Gr. Großzen	45	Gallaßch, Inwohner	—	—	"
	46	Karl Freier I., Freistellenbesitzer	—	—	"
	47	Gustav Freitag, Arbeiter	—	—	"
	48	Gottlieb Kynast, Freistellenbesitzer	—	—	"
	49	Paul Gafert, Freistellenbesitzer	9/4	hellbr. m. schw. Rückenstr.	Landrasse
Schönau Ulbersdorf Stronn Ob. Mühlwitz Galbitz	50	Gottlieb Gafert, Freistellenbesitzer	1 3/4	"	"
	51	Ernst Mathias, Häusler	1	schwarz	"
	52	Heinrich Scholz, Schneidermeister	1/2	hellbr. m. schw. Rückenstr.	"
	53	Heinrich Blaße, Galbitz	1/2	hellbr. m. schw. Rückenstr.	"

Musterungsort	Lfd. Nr.	Des Ziegenbockbesitzers Name, Stand, Wohnort	Alter Jahre	Farbe bzw. Abzeichen	Des vorgestellten Ziegenbockes Rasse
Schmarse	54	Schaepe, Gutsbesitzer	1/2	schwarzweiß	Landrasse
"	55	Baselt, Ackerfuchscher	1/2	weiß	Schweizer Saanenz.
Rathe	56	Auguste Kusch	1/2	"	"
Gr. Ellgut	57	Christian Samuel, Arbeiter	1/2	"	"
Kl. Ellguth	58	Niwadiomski, Klein Ellguth	1 1/2	schwarzweiß	Landziege
"	59	August Kretschmer, Maurer	1 1/2	"	"
Kritschén	60	Paul Knobloch, Maurer	1 1/2	weiß	Schweizer Saanenz.
Ob. Schollen	61	Franz Hoffmann, Stellenbesitzer	1/2	schwarzweiß	"
Gr. Zöllnig	62	Karl Sezer II	1/2	"	"
"	63	Ottolie Schmidt, Auszüglerin	1 1/2	schwarzweiß	Landrasse
Netsche	64	Bierbaum, Gemeindevorsteher	1 1/2	weiß	Schweizer Saanenz.
Langenhof	65	Ernst Weber, Stellenbesitzer	3	"	"
"	66	Wilhelm Gorille, Bauergutsbesitzer	3 1/4	"	"
Ob. Mühlatschütz	67	Paul Hermann, Stellenbesitzer	1 1/2	blaugrau	Schles. Landrasse
Mit. Mühlatschütz	68	Eleonore Gawlich, Inwohnerin	1 1/4	weiß	Saanenziege
Kraschen	69	Wiegle, Oberinspektor	1/2	hellbraun	Landrasse
Patschken	70	Gustav Scholz, Häusler	1/2	schwarz	"
Postelwitz	71	Ernst Schlesier, Häusler	1/2	weiß	"
Lampersdorf	72	Gottlieb Viol, Auszügler	1/2	weiß	"
Wilhelminenort	73	Paul Liehr, Stellenbesitzer	1/2	weiß	"
Kl. Mühlatschütz	74	Gustav Werst, Stellenbesitzer	1/2	weiß	"
Buchwald	75	Robert Pfeiffer, Tischler	1/2	weiß	"
Neudorf b. B.	76	Karl Wodzicka, Inwohner	1/2	weiß	"
Woitsdorf	77	Robert Herman, Schrankenwärter	1/2	weiß	"

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Breslau, den 9. Oktober 1924.
Baupolizei.

Bei der Prüfung der hier zur Vorlage kommenden Dispens-Anträge aus den Baupolizeiverordnungen des Bezirks und der Anträge auf Gewährung von Haussatzsteuerhypotheken habe ich zu meinem Befremden ersehen müssen, daß die örtlichen Baupolizeibehörden es bei der Prüfung von Bauerlaubnisgesuchen vielfach an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen. Sie vertreten hierbei ganz, daß die Bauordnungen in erster Linie den Zweck haben, für die Gesundheit des Volkes und die Feuersicherheit der Gebäude zu sorgen und Übergriffen des Einzelnen entgegen zu treten, um Schädigungen der Allgemeinheit zu verhüten. Ganz besonders wird der Begriff eines Dispenses, d. h. einer Ausnahmegenehmigung von zwingenden Vorschriften der Bauordnung, verkannt. Ein Dispens kann nur dann in Frage kommen, wenn

- 1) dadurch nicht die Belange der Allgemeinheit zugunsten eines Einzelnen geschädigt werden;
- 2) durch die Erfüllung der Vorschriften dem Bauenden eine Last aufgebürdet werden würde, die als eine in der Bauordnung nicht beabsichtigte Härte anzusehen ist;
- 3) wenn die Belange der Allgemeinheit ein Abweichen von den Bestimmungen der Bauordnung erfordern.

Ob und welche dieser Voraussetzungen für die Erteilung eines Dispenses vorliegen, ist in jedem einzelnen Falle vor Weitergabe des Dispensantrages zu prüfen. Liegen diese Voraussetzungen für die Erteilung eines Dispenses nicht vor, so ist der Antrag bereits von den Ortspolizeibehörden abzulehnen und nicht erst zur Vorlage bei der zuständigen Dispensbehörde zu bringen.

Ferner habe ich bei den obigen Prüfungen die Bemerkung gemacht, daß in sehr vielen Fällen dem Antragstellenden die Bauerlaubnis erteilt wird, bevor über den Dispensantrag eine Entscheidung herbeigeführt ist. Viele Ortspolizeibehörden haben in einem derartigen Falle die Herbeiführung dieser Entscheidung dem Antragsteller überlassen und sich um die Sache erst wieder gekümmert, als die Abnahme des Baues beantragt wurde. Die Folge hiervon ist, daß vorschriftswidrige Bauten in Angriff genommen und inzwischen soweit fertiggestellt worden sind, daß eine Erfüllung der Vorschriften der Bauordnung nicht mehr durchführbar war. Eine derartige Handhabung der

baupolizeilichen Dienstgeschäfte schädigt das Ansehen der Behörde und reizt zu Übergriffen Einzelner zum Schaden der Allgemeinheit. Dieses Verfahren kann weiterhin nicht mehr zugelassen werden. Ich ordne daher an, daß in allen Fällen, in denen ein Dispens aus den Bauordnungen erforderlich ist, vor der Entscheidung über den Dispensantrag weder ein Bauchein erteilt werden, noch ein eigenmächtiger Beginn der Bauarbeiten zugelassen werden darf.

Auch die Handhabung der Vorschriften der Bauordnungen an sich erfolgt vielfach nicht mit der erforderlichen Sorgfalt. Entwürfe, die baupolizeilich nicht genehmigungsfähig waren und daher beanstandet werden mussten, sind in letzter Zeit hier mehrfach zur Vorlage gekommen. Besonders häufig waren die Verstöße gegen die Bestimmungen über die lichte Höhe der Wohnräume, den Abstand der Gebäude voneinander, von der Straße und den Nachbargrenzen und die erforderliche Freifläche der zu bebauenden Grundstücke. Der Umstand, daß umgedruckte Bauentwürfe eines Unternehmers, der sich besonders mit der Anfertigung von Entwürfen für Siedlungshäuser beschäftigt, vorgelegt werden, entbindet nicht von der Verpflichtung, diese Entwürfe ebenso eingehend baupolizeilich zu prüfen wie jeden anderen Antrag.

Das öffentliche Wohl erfordert es, daß diese die Belange der Allgemeinheit sehr benachteiligenden Verstöße nicht mehr vorkommen. Ich behalte mir vor, gegen Beamte, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, einzuschreiten.

Der Regierungspräsident.

L. I. 5791. Dels, den 23. Oktober 1924.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Prüfung der Bauaufsicht mit größter Sorgfalt vorzunehmen.

Breslau, den 23. Oktober 1924.

Reinteilung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes vom 24. April 1888 hat der Bezirksschultheiß beschlossen, in Abänderung früherer Beschlüsse die 7 Kehrbezirke des Kreises Dels mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an wie nachstehend bezeichnet neu einzuteilen:

a) Bezirk 1 — Bezirkschornsteinfegermeister Grolla-Hundsfeld: Hundsfeld, Sacrau, Domatschine, Langewiese, Stein,

Mirkau, Görlitz, Wildschütz, Groß Weigelsdorf, Klein Weigelsdorf, Schleibitz, Klein Peterwitz, Kunersdorf, Dörrdorf und Pühla.

b) **Bezirk 2 — Bezirksschornsteinfegermeister Reich-Juliusburg:**

1. Stadt und Dorf Juliusburg,
2. die Ortschaften: Maliers, Buckowintke, Groß Graben, Weihensee, Grüneiche, Bartterey, Sechskefern, Strehlitz, Tschertwitz, Schiferwitz, Kurzwitz, Schwundnig, Rotherinne, Neuhaus, Carlsburg, Neudorf b. J., Gutwohne, Jackschönau, Oppeln Neugarten, Döberle, Jenkwitz, Fäntschdorf, Loschwitz, Eichgrund, Dobrisczau, Stampen, Sibyllenort, Bohrau, Dammer mit Haltestelle.

c) **Bezirk 3 — Bezirksschornsteinfegermeister Schneider-Oels:**

1. Von der Stadt Oels der nördliche Teil, Grenze Breslauerstraße, Luisenstraße, Nachodstraße mit Einschluss der Häuser Ring 1—15.
2. Die Ortschaften: Spahlitz, Bogischütz, Bessel, Ostrowine, Alt Ellguth, Pontwitz und Württemberg.

d) **Bezirk 4 — Bezirksschornsteinfegermeister Polzwinck-Oels: Oels-Süd und Schloß Oels, Rathen, Zuckau, Briese und Hönigern.**

e) **Bezirk 5 — Bezirksschornsteinfegermeister Zieche-Leuchten: Leuchten, Schmarse, Peuke, Raake, Medlitz, Klein Oels, Sükwintel, Pischkawé, Neuhof b. R., Nefche, Ludwigsdorf, Krütschen, Klein Ellguth, Groß Ellguth, Kaltvorwerk, Neu Ellguth, Cronendorf, Ober und Nieder Schmollen, Crompusch, Schwierse, Buselwitz, Wiesegrade, Neuhof b. W., Allerheiligen, Grüttenberg, Schmoltschütz, Schühendorf, Stromm.**

f) **Bezirk 6 — Bezirksschornsteinfegermeister Nowatius-Bernstadt: Stadt und Namslauer Vorstadt Bernstadt, Wabnitz, Schönau, Ulbersdorf, Reesewitz, Ober und Nieder Mühlwitz, Galitz, Gemeinde und Bahnhof Gimmel, Korschitz, Klein Zöllnig.**

g) **Bezirk 7 — Bezirksschornsteinfegermeister Scharz-Bernstadt: Ziegelhof, Groß Mühlatschütz, Klein Mühlatschütz, Zantoch, Postelwitz, Patschke, Kunzendorf, Vogelgesang, Nendorf, Weidenbach, Laubsky, Kraschen, Klein Waltersdorf, Fürsten Ellguth, Wilhelminenort, Baruth, Laniendorf, Bangenhof, Prielen, Buchwald, Bangau, Gutsbezirk Bernstadt, Woitsdorf, Naute, Groß Zöllnig, Sadewitz, Bielguth, Neu Schmollen, Katur.**

Der Bezirksausschuß.

Oels, den 28. Oktober 1924.

Veröffentlicht.

I. L. 5807.

Oels, den 29. Oktober 1924.

Die Tollwut (Wutkrankheit) und ihre Bekämpfung.

Die Tollwut hat sich nach dem Kriege allmählich über das ganze Staatsgebiet ausgebreitet und herrscht jetzt auch in den meisten der jetzigen Bezirke in größerer Ausbreitung, in denen sie vor dem Kriege seit vielen Jahren erloschen war. Die außer-preußischen Länder sind ebenfalls, zum Teil sogar sehr stark, verseucht.

In Preußen stellt sich die Zahl der tollwutverseuchter Kreise, Gemeinden und Gehöfte nach den halbmonatlichen Seuchennachweisungen des Reichsgesundheitsamtes folgendermaßen:

Zahl der verseuchten	30. 6.	30. 9.	31. 12.	31. 3.	30. 6.
	1923			1924	
Kreise . . .	89	82	86	91	92
Gemeinden . . .	236	196	198	203	201
Gehöfte . . .	258	221	228	262	232

Die Zahl der von tollwutkranken Hunden gebissenen Menschen nimmt ständig zu, so daß die Institute für Wutschutzimpfung überlastet sind. Allein in Groß Berlin wurden im gegenwärtigen Seuchengange — seit Mai 1923 — von einwandfrei als tollwutkrank nachgewiesenen Hunden über 100 Personen gebissen, und 2 Personen sind an Tollwut gestorben. Im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin mussten im Jahre 1923 = 750 Personen, im ersten Halbjahr 1924 = 552 Personen der Schutzimpfung unterzogen werden. Vom

Hygienischen Institut der Universität Breslau werden für das Jahr 1923 — 565, für das erste Halbjahr 1924 = 360 schutzgeimpfte Personen gemeldet. Die Zahl der Todesfälle an Tollwut betrug für das ganze Staatsgebiet im Jahre 1923 = 13 Personen.

Die vorstehenden Zahlen reden eine ernste Sprache und geben mir erneut Veranlassung, auf die große Gefahr, die mit dieser Ausbreitung der Tollwut für Mensch und Tier verbunden ist, hinzuweisen.

Nach den bereits in der Vorkriegszeit gemachten Erfahrungen, die im jetzigen Seuchengange überall bestätigt werden, gibt es kein anderes Mittel, der Seuche Herr zu werden, als die im Viehseuchengesetz und dessen Ausführungsbestimmungen angeordneten Bekämpfungsmethoden. Die Bestimmungen reichen vollständig aus, wenn sie nur respektlos sowie mit der erforderlichen Umsicht durchgeführt werden. In einer Reihe der im Vorjahr stark verseuchten Bezirke hat die Seuche infolge der zielbewußten Bekämpfung bereits einen erfreulichen Rückgang erfahren. Leider hat sie dafür in anderen bisher wenig oder gar nicht betroffenen Gebieten erhebliche Fortschritte gemacht. Eine durchgreifende Seuchenbekämpfung ist jedoch ohne Verständnis und volle Mitarbeit der Bevölkerung nicht möglich. Es hat ein jeder nach Kräften der Entstehung und Verbreitung der Seuche zu steuern.

Zu dem Zwecke muß sich jeder mit dem Wesen, den wichtigsten Erscheinungen und der Verhütung der Tollwut bekannt zu machen suchen, damit er erforderlichenfalls sofort die richtigen Maßnahmen ergreifen kann.

Die Tollwut ist eine schnell verlaufende, ansteckende Krankheit, welche auf alle warmblütigen Tiere und den Menschen übertragen werden kann. Sie kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biß der mit der Tollwut behafteten Hunde.

Der Ansteckungsstoff der Tollwut ist nicht bekannt, jedoch ist durch Impfsversuche festgestellt worden, daß er im Gehirn und Rückenmark, in den Nerven, den Speicheldrüsen sowie dem Speichel und Geifer der kranken Tiere enthalten ist und nur durch direkte Einimpfung dieser Teile übertragen werden kann. Auf gesunde Haut oder Schleimhaut gebracht, bleibt er unwirksam; dagegen können kleinste Schrunden und Hautabschürfungen die Aufnahme des Giftes in den Körper vermitteln.

Wenn auch die Erscheinungen der Tollwut ihrem Wesen nach bei allen Tieren gleich sind, so verleihen doch Individualität und das Temperament der Tiere dem Krankheitsbild eine besondere Gestaltung.

Man unterscheidet die rasende Wut und die stille Wut.

Erstere zeichnet sich aus durch heftiges, aufgeregtes und wütendes Benehmen, durch große Reizbarkeit und Neigung zum Beißen, letztere durch ein ruhiges Verhalten, große Schwäche, Stumpfheit, Lähmung einzelner Körperteile und geringe Beifsucht.

Die Erscheinungen der Tollwut kommen nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Krankheitsstoffes, sondern erst gewisse Zeit nachher, bei Hunden erst nach 3—8 Wochen zum Ausbruch. Die ausgebildete Wutkrankheit führt bei sämtlichen Haustieren in einigen Tagen ausnahmslos zum Tode.

Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich beim Hunde durch Aenderung in dem gewohnten Verhalten. Er wird mürisch, schrechhaft, reizbar und widerspenstig; er wechselt oft seine Lagerstätte, verkriecht sich oder springt auch plötzlich auf. Während der Appetit vermindert ist und die Aufnahme von Nahrungsmitteln wohl ganz verschmäht wird, zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, unverdauliche Gegenstände (Holz, Leder, Stroh, Steine, Metallstücke usw.) zu benagen und herunterzuschlucken. Auch plätschern die wutkranken Hunde zumeist mit der Zunge im kalten Wasser.

Die Ansicht, daß die mit Tollwut behafteten Hunde eine Scheu vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung zu beißen ist zunächst am meisten gegen andere Hunde und Hassen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Haustiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von wutkranken Hunden angegriffen.

Es hat sich herausgestellt, daß der Biß eines Hundes bereits bis zu 4 Tagen vor Ausbruch der ersten verdächtigen Erscheinungen infizieren kann.

Im weiteren Verlauf der Krankheit streben die Hunde, sich aus ihrem etwaigen Gewahrsam zu befreien oder von der Kette loszumachen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entweichen nicht selten in entfernte Gegenden, zuweilen

kehren sie aber auch noch an demselben oder am folgenden Tage wieder zurück. Sie verkriechen sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Zeit der Ruhe von neuem zu entlaufen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wutfranzen Hunde oft freundlich, während sie fremde Personen und Tiere anfallen.

Sie beißen gewöhnlich andere Tiere und Menschen nur ein oder einige Male, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Beißwut so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst in leblose Gegenstände sich mit den Zähnen eine Zeile lang festbeißt. Die meisten wutfranzen Hunde sind schwer abzuwehren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfindlich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelding zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Schwäche und Lähmung des Unterkiefers und des Hinterteils sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein. Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim.

Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder verkrüppeln sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu, und es erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5—7 Tagen.

Bei der „rasenden Wut“ der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Beißsucht, das häufig eigentümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Symptome der „stillen Wut“ sind bei Hunden bemerkenswert: die Lähmung (Herabhängen) des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hinterteils, ein mehr ruhiges Verhalten, geringe Beißsucht und das Verkriechen an dunklen Orten.

Die Übertragung der Wutkrankheit auf den Menschen geschieht nur durch Aufnahme des Giftstoffes, der sich besonders im Speichel befindet und die Nervenbahnen entlang geht. Aber bei weitem nicht alle von tollen Hunden gebissenen Menschen werden krank.

Ist jemand von einem wutverdächtigen Hund gebissen, so suche man das Gift baldmöglichst zu entfernen oder unschädlich zu machen. Zu diesem Behufe lasse man die Wunde tüchtig ausbluten und befördere die Blutung durch Streichen des Gliedes nach der Wunde zu. Auch durch sofortiges Aussaugen der Bißwunde mit dem Munde (heile Lippen und Zunge!) kann man das Eindringen des Krankheitstoffes in den Körper zu verhüten suchen. Auch empfiehlt sich ein gründliches Auswaschen der Wunde mit Karbolwasser, mit Sublimatlösung, reinem Spiritus oder, was besonders zu empfehlen ist, mit dem Saft einer Zitrone usw. Ausbrennen mit dem Glüheisen, um den Ansteckungsstoff unschädlich zu machen.

Vor allen Dingen aber versäume man nie, sofort ärztliche Hilfe nachzusuchen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ferner um genaue Beachtung und Durchführung des Folgenden:

Die im § 114 Abs. 1 V. A. V. G. vorgeschriebene Festlegung (Anketzung oder Einsperrung) der Hunde hat nach Maßgabe des Abs. 3 überall dort, wo das nach den örtlichen Verhältnissen irgendwie möglich ist, derart zu erfolgen, daß die festgelegten Hunde mit herumstreifenden Hunden nicht in Berührung kommen können. Die Hunde sind besonders nachts im Hause oder in geschlossenen Höfen zu halten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß tollwutfranze Hunde angekettete Hunde besonders gern anfallen, so daß von einem tollwutfranzen Hund in einer Nacht oft die Kettenhunde ganzer Dorfreihen angestellt werden.

Der Durchführung der Bestimmung in § 114 Abs. 6 a. a. D. ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die restlose Festlegung aller Hunde im Sperrbezirk ist unbedingte Voraussetzung für die Unterdrückung der Seuche. Die Beachtung der Sperrvorschriften wird am schnellsten durch rücksichtloses Vorgehen gegen die frei umherlaufenden Hunde erreicht.

Von der im § 114 Abs. 8 a. a. D. vorgesehenen Tötung der verbotswidrig frei umherlaufenden Hunde ist daher regelmäßig Gebrauch zu machen. Die frei umherlaufenden Hunde sind abzuschießen.

In größeren Städten, in denen das Abschießen der Hunde wegen Gefährdung von Menschenleben auf Schwierigkeiten stößt, sind Fangbeamte anzustellen. Die Kosten des Hundefanges können ganz oder teilweise durch Auslösgebühren gedeckt werden. Ich weise aber darauf hin, daß die Fanggebühr keine

Trafgebühr darstellt. Gegen Hundebesitzer, die verbotswidrig ihre Hunde frei umherlaufen lassen, ist nötigenfalls außerdem das Strafverfahren einzuleiten.

I. I. 5858.

D e l s , den 7. November 1924.

Fleischbeschaubezirk Hundsfeld.

Mit Wirkung vom 16. d. Mts. wird der Beschaubezirk Hundsfeld unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wie folgt neu eingeteilt:

a) Fleischbeschau in Stadt und Gut Hundsfeld:

Tierarzt Schüller-Hundsfeld.
Ständiger Vertreter Tierarzt Kleiniedam-Hundsfeld.

b) Trichinenbeschau in Stadt und Gut Hundsfeld:

Trichinenbeschauer Alfred Schön und Paul Maiwald,
Vertretung erfolgt gegenseitig.

Ferner übt vom gleichen Zeitpunkt die Ergänzungsbeschau aus

a) Tierarzt Schüller-Hundsfeld

in Schleibitz, Dörrdorf, Bühlau, Peterwitz, Kunersdorf, Sützwinkel, Klein Oels, Penke und Langewiese.

b) Tierarzt Kleiniedam-Hundsfeld

in Görbitz, Wildschütz, Luisenthal, Groß Weigelsdorf, Klein Weigelsdorf, Mirbau, Stein, Sibyllenort und Domatshain.

Die Vertretung erfolgt gegenseitig.

B r e s l a u , den 18. Oktober 1924.

Hufschmiedeprüfung.

Am 8. Dezember 1924 soll eine Hufschmiedeprüfung in Breslau abgehalten werden.

Den Meldungen sind als Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
2. ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungskursus in der Lehrschmiede teilgenommen hat,
4. eine Geburtsurkunde und
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Für eine Nebergangsszeit können auch Schmiedegesellen, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden.

Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Zimmer 18, einzureichen. Prüflinge, die an einem Ausbildungskursus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Gedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung versagt worden ist. Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbereichen besonders angegeben werden. Ebenso wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe von 25 Goldmark zu zahlen ist.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.

Dr. R u s t,

Oberregierungs- und Veterinärrat.

I. I. 5839.

D e l s , den 28. Oktober 1924.

Die Ortspolizeibehörden wollen evtl. Interessenten ihres Bezirks hierauf aufmerksam machen.

Verpflegung von Sammeltransportgefangenen.

Vf. d. M. d. J. vom 11. 10. 1924 — IIa Ic 103.

Um den Klagen der Strafgefangenen über unzureichende Verpflegung während des Sammeltransports zu begegnen, ist ihnen in Zukunft wieder die in Ziffer 12 der Vorschriften über die Gefangenensammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. 12. 1906 (MBl. i. B. 1907 S. 53) vorgeschriebene Verpflegung in voller Höhe zu verabfolgen.

Wegen der für Zivilbegleiter einzusehenden Begleitgebühren bemerke ich, daß diese in der Regel nicht höher sein dürfen, als der Stundenlohn für ungelernte Arbeiter des in Frage kommenden Lohngebiets.

Dels, den 27. Oktober 1924.

Ich habe die Wahlen der nachstehend bezeichneten Gemeindevorstandsmitglieder bestätigt:

Gemeinde	Zum Gemeindevorsteher:	Zu Schöffen:	Zu Hilfsschöffen:
Buselwitz	Stellenbesitzer Otto Kunze	Stellenbesitzer Hermann Schölzel, Stellenbesitzer Alfred Lauer,	Stellenbesitzer Ernst Wabnitz
Mirkau	Riegtgutsbesitzer Friedrich Marks	Bauergutsbesitzer Friedrich Schubert, Stellenbesitzer Karl Blase	Landwirt Konrad Schilling
Neuhof b. W.	Gästhausbesitzer Robert Hoffmann	Stellenbesitzer Artur Schubert, Stellenbesitzer Josef Birke,	Stellenbesitzer Paul Riedel
Klein Waltersdorf	Stellenbesitzer Reinhold Girke	Stellenbesitzer Bernhard Fuhrmann, Stellenbesitzer August Hartmann.	Stellenbesitzer Adolf Dittrich

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. III. 957. Dels, den 4. November 1924.

Betrifft Zahnheilverfahren.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau hat beschlossen, vom 1. November d. J. ab das Zahnheilverfahren nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Bedingungen wieder aufzunehmen.

Von frankenversicherungspflichtigen Personen sind die Heilverfahrensanträge bei ihren Kassen und von Versicherten, die aber nicht gegen Krankheit versichert sind, bei der Ortsbehörde oder dem Versicherungsamt zu stellen. Dabei wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewährung eines Zuschusses zu einem künstlichen Gebiß nicht mehr wie früher von der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens über den Gesamtzustand des Versicherten abhängig gemacht wird.

Die Anträge für Zahnheilverfahren können hier angefordert werden.

Bedingungen der Landesversicherungsanstalt Schlesien für die Bewilligung des Kostenzuschusses für künstliche Gebisse.

1. Die Gewährung eines Zuschusses für künstliche Gebisse kommt nur in Frage bei Versicherten oder Witwen von Versicherten, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Notwendigkeit der Bewilligung eines Zuschusses der Landesversicherungsanstalt für künstliche Zahne ist nach §§ 1269 und 1305 der Reichsversicherungsordnung als begründet anzusehen, wenn weniger als zwei oben angegebene (Bachenzähne) vorhanden sind; hierbei werden die Weisheitszähne nicht mitgerechnet. Fehlende Schneidezähne müssen bei der Anfertigung des Zahnersatzes mit ersetzt, desgleichen nicht mehr erhaltungsfähige Zahne und Wurzeln entfernt und erhaltungsfähige Zahne gefüllt werden.
3. Der Versicherte muß mindestens die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Für Witwen gilt § 1252 der Reichsversicherungsordnung.
4. Freiwillig Versicherte müssen neben den Voraussetzungen zu Ziffer 3 noch nachweisen, daß sie vom 1. 1. 1923 ab mindestens die doppelte Anzahl der für die Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beitragssummen in Lohntasse II verwendet oder mindestens 500 Beiträge geleistet haben.
5. An der Beschaffung von künstlichen Gebissen beteiligt sich die Landesversicherungsanstalt nur, wenn die übrigen Kosten von den Versicherten, der Krankenkasse

oder gegebenenfalls von dritter Seite – Bezirksfürsorgeverband usw. – aufgebracht werden.

6. Es werden getragen:
 - bei Krankenkassenmitgliedern ein Drittel,
 - bei Nichtkrankenkassenmitgliedern die Hälfte

der Kosten unter Zugrundelegung der von Krankenkassen, Landesversicherungsanstalt, Zahnärzte- und Zahntechnikervertretung gemeinsam festgesetzten Gebührensätze.

7. Es ist dem Zahnarzt oder Zahntechniker nicht gestattet, für die Anfertigung des künstlichen Gebisses außer den festgesetzten Gebührensätzen von dem Kranken Sonderzahlungen zu verlangen, es sei denn, daß von diesem ausdrücklich ein anderes Füll- oder Ersatzmaterial oder weitergehende Leistung als die im Heilverfahren festgesetzte verlangt wird. In diesem Falle hat der Erkrankte eine Erklärung zu unterschreiben, daß dies, soweit die im Heilverfahren bewilligte Leistung überschritten wird, auf eigenen Wunsch und eigene Kosten des Versicherten stattfinden soll.

Der Zahnarzt oder Zahntechniker darf eine solche über den Heilplan hinausgehende Behandlung oder Herrichtung nicht anregen und hat sich jeder dahingehenden Einwirkung auf den Patienten zu enthalten.

Unterlassung der Anträge.

Es wird dringend ersucht, Anträge, welche diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, nicht einzureichen. Hierdurch können viele von vornherein aussichtslose Anträge und den Kranken manche Enttäuschung erspart werden.

Eigenmächtiger Beginn des Heilverfahrens.

Die Entscheidung über den Kostenzuschuß steht allein der Landesversicherungsanstalt zu.

Sie gewährt den Kostenzuschuß grundsätzlich nur dann, wenn sie das Zahnheilverfahren selbst eingeleitet hat.

In allen Fällen muß daher der Kranke, der einen Antrag gestellt hat, die Entscheidung durch die Landesversicherungsanstalt abwarten.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

L. I. 5944.

Dels, den 28. Oktober 1924.

Zulassung von Kraftfahrzeugen.

Nach § 6, Absatz 3 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 hat der Eigentümer eines Fahrzeuges, in Fällen, in denen bei einem zum Verkehr zugelassenen

Fahrzeuge Änderungen eintreten, die eine Verichtigung der Liste und der Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, unter Vorlegung der Zulassungsbescheinigung die Verichtigung innerhalb zwei Wochen bei der zuständigen, höheren Verwaltungsbörde, d. i. dem Regierungspräsidenten, zu beantragen. Es muß dies zur Vereinfachung des Verfahrens bei der örtlichen Polizeiverwaltung erfolgen, die die Meldung sofort weiterreichen muß. Da zahlreiche Verstöße gegen jene Bestimmung beobachtet worden sind, ersuche ich, die Besitzer von Kraftfahrzeugen auf die Beachtung der Bestimmung hinzuweisen und bei Zu widerhandlungen die Bestrafung zu veranlassen.

L. I. 5895. Dels, den 24. Oktober 1924.
Ableitung von Fischgewässern.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 103 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 in Verbindung mit § 31 der Fischereiordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte verpflichtet ist, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens drei Tage vorher anzulegen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerkes) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer (vergl. § 2 des Fischereigesetzes) — ausgenommen die künstlichen Fischteiche — dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

Unter Ableitung der Fischgewässer ist auch ein Wasserabschlag durch Ziehen der Triebwerkschleusen zu verstehen,

wenn er eine erhebliche Senkung des Wasserspiegels zur Folge hat, durch die ein Abwandern der Fische oder eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Lebensbedingungen verursacht wird.

Verstöße sind gemäß § 53 der Fischereiordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. März 1917, 16. März 1918 zur Bestrafung zu bringen.

L. I.

Dels, den 8. November 1924.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Freistellenbesitzers Richard Endreß in Dorf Juliusburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 319) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Die Gemeinde Dorf Juliusburg bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23/24) erlassenen Anordnungen.

L. I. 5704.

Dels, den 12. November 1924.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Neudorf b. J. erloschen und die Desinfektion ausgeführt ist, sind die über das Gut verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Dels, den 4. November 1924.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des zum Gut Llossen gehörigen Vorwerks in Rosenthal, Kreis Brieg, ist erloschen.

Der Landrat. Dr. Uckell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ein Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Bernstadt (Promenaden- und Namslauerstraße und Kunststraße nach Namslau) liegt vom 10. November ab vier Wochen beim Postamt in Bernstadt (Schles.) aus.

Breslau 3, den 8. November 1924. Telegraphenbauamt 2.

Görlitz, den 28. Oktober 1924.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Paul Weiß in Görlitz ist tierärztlich Rotlaufseuche festgestellt worden.

Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvoitsherr.

Paeßoldt.

Nieder Mühlwitz, den 29. Oktober 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Dominialacker Ober- und Nieder Mühlwitz sind zur Vertilgung von Raubwild Giftbrocken ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvoitsherr.

Reigbe.

Schapitz, den 22. Oktober 1924.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinebeständen des Messelschmiedes Robert Koch, Neusorge 9, ist tierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Gehöftsperre ist angeordnet.

Der Amtsvoitsherr.

Urbahn.

**Allerfeinstes
„Ota“ Blaumen-Mus**
Ia Qualitätsware
Nur mit Kristallzucker eingekocht. Das beste vom
Besten
in 10 Pfund Eimern
per Eimer nur 5.90 Mark.
**Allerfeinster aromatischer
Schleuder-
Bienenhonig**
Garantiert naturrein — edelste Qualität
In 10 Pfund-Dosen
per Dose nur 11.80 Mark
Alles franco per Post-Nachnahme

Alfred Roth
Bergedorf Hamburg, Kampstraße 7

Gemeinschaftlichen Kohlenbezug
vermittelt die
Oberöstl. Kohlenhandels-Gesellschaft Fürst v. Pleß, G.m.b.H.
Breslau II, Schweidnitzer
Stadtgraben 28
 aus eigenen Gruben
von bester gesiebter Oberschlesischer und Niederschlesischer Steinkohle.
Spezialität: Hausbrand
Niederschles. u. Oberschles. Hütten-Koks
für Zentralheizungen
und Füllöfen in allen Sorten und Mengen
Gas-Koks, Brietts und Brennholz;
zu Originalgrubenpreisen
Kulante Zahlungs-Bedingungen nach Vereinbarung.

Hohes Gehalt
und Provision erhalten Ver-
treter, die Landwirte und
Biehhalter besuchen.
E. Schulz & Co.
„Der Haustierschuh“
Berlin W.57, Bülowstr. 6.

Strebende Leute
finden lohnende Beschäftigung
Zuschriften an
„Merkur“, Leipzig-Anger
Krönerstr. 16.